

Cirkular-Verfügung, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Berlin, den 31. März 1882.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Cirkularverfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. Oktober 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung festgestellt.

In den Erfahrungen, welche während des seit dieser Zeit verflossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, findet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Konferenz vom Oktober 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Oeffentlichkeit übergebenen Verhandlungen, als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Betheiligten wesentlich dazu beigetragen, die allgemein gültigen Erfahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichtes unter der gutachtlichen Betheiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelt Stimmen befürwortete Gedanke, für alle diejenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert, eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht ausführbar, ohne daß dadurch die geistige Entwicklung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, daß Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwicklung nicht Bestätigung gefunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrkurses wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preussischen als an außerpreussischen deutschen Lehranstalten dieser Art gemacht worden.

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, daß alle realistischen Lehranstalten von geringerer Kursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur als die untere Abtheilung von Realschulen 1. Ordnung betrachtet werden, denen der Abschluß durch die Prima fehlt; vielmehr hat es sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, daß für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschluß des lateinischen Unterrichtes zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem außerpreussischen Deutschland in großer Zahl, in Preußen vorläufig noch in geringer, sind aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ist es als zweckmäßig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesammten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ist es seit der im Jahre 1856 ge-

troffenen Aenderung des Lehrplanes als ein Uebelstand empfunden worden, daß in den drei Jahreskursen der untersten Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichtes hinzutritt, so erklärt sich daraus, daß ein erheblicher Theil der Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf oder die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läßt sich von dem naturbeschreibenden Unterrichte an Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehrreinerichtung von 1856 derselbe in Quarta unterbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzlich Aufgeben dieses Unterrichtes den Schulen gestattet ist. Dazu kommt, daß überdies dem physikalischen Unterrichte in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elementarbildung trifft diejenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widmen, noch nicht einmal so nachtheilig, als alle die anderen, deren Berufstudium keinen Anlaß giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läßt sich nicht dadurch abhelfen, daß der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Fall war, auf die Klassen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ist allen seinen Schülern, nicht bloß denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitigere Einführung in diese, für unsere gesammten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läßt sich der Beginn des griechischen Unterrichtes, unter annähernder Beibehaltung der Gesamtzahl der ihm jetzt am Gymnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desselben zu beeinträchtigen, sofern dafür gesorgt wird, daß in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lektüre das richtige Maß eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwicklung des naturbeschreibenden Unterrichtes der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahreskurse einander so angenähert, daß bis zur Beförderung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge, daß erst nach dreijährigem Schulbesuche die Entscheidung für Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ist, wird um so beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß an 150 Orten nur gymnastiale, an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

3. An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichtes weder dem Maße der auf denselben verwendeten Zeit, noch insbesondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesammten Lehreinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ist. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschließlich die obersten Klassen und wird nach dem übereinstimmenden Urtheile der Fachkenner dem Umstande zugeschrieben, daß in diesen Klassen die Zahl der lateinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Maß herabgesetzt ist. Andererseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichtes bis in die obersten Klassen den kaum zu vermeidenden Anlaß gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe zu überschreiten und in theoretische Hypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer Hochschule überlassen bleiben muß. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klassen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physik und Chemie, ist entschieden nachtheilig, so daß der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Anordnung wird es möglich, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl die gebührende Bedeutung in vollem Maße zu erhalten und zugleich dem lateinischen Unterrichte die unerläßliche Verstärkung zu verschaffen.

4. Die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentlichen selbstständig entwickelt, ohne daß im Voraus ein Normalplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegenständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gefahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichtes den Charakter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gefahr vorzubeugen liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liefern, daß auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung zu gelten.

5. Bei den lateinlosen höheren Bürgerschulen ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätzbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen muß vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gesichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beigezeichneten Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres Ostern 1882/83 zur Ausführung zu bringen.

Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, daß die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahreskurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange, und daß an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester ebenso wie die Theilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblick darauf, daß die unvermeidliche Hast des Unterrichtes bei semestralen Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicherheit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und daß andererseits die Zerlegung der Jahreskurse in semestrale Abtheilungen die Lehrzeit der Schüler thatsächlich zu verlängern pflegt, ist für den Erfolg des Unterrichtes und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, daß die bezeichneten Abweichungen von den Jahreskursen und Jahresversetzungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Abweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versetzung in die obere Abtheilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht hatten, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigezeichneten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Maß der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrkollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlaß zu erneuten didaktischen Erwägungen finden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die erprießliche Ertheilung des Unterrichtes an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fachlehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwicklung nicht für einen Nachtheil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für denselben wecken und Erfolge des Un-

terrichtes mit den mäßigsten Ansprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gefahr ist vorhanden, daß der einzelne Lehrer in den Anforderungen für sein Gebiet das Maß außer Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichtes zugewiesen ist, und daß die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen drückend auf das Gesamturtheil über denselben wirken.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf das Einhalten des richtigen Maßes hingewiesen werden müssen; ein besonderer Anlaß dazu liegt außerdem in der Entwicklung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichenden Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beispiel zu erinnern. Die grammatische Wissenschaft der beiden klassischen Sprachen des Alterthums hat in den letzten vier Jahrzehnten eine erhebliche veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleiche begründet; für die Syntax ist eine ungleich speziellere eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwicklung als maßgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen muß allerdings, wie er darin bisher seine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für seine Unterrichtsgebiete auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unseren höheren Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forschung erforderliche Spezialwissen maßgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Ansprüche. Diese Gefahr ist noch gesteigert durch die umsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Übungsbücher, welche womöglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuversicht des Arbeitens ausschließende Häufung von Schwierigkeiten eine Freude des Gelingens nicht aufkommen lassen. Werden dann überdies die extemporierten Leistungen der Schüler in dieser Richtung zum Maßstabe des gesammten über sie zu fällenden Urtheiles gemacht, so wird begreiflich, daß dieser Unterricht, obgleich auf anerkanntswürdigen wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Bürde für die Schüler werden kann. An diese Gefahr muß durch das Beispiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil dieselbe in beachtenswerthem Umfange zur Wirklichkeit geworden ist.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in reißender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenden Ein-

fluß auf die erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes aus. *) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Besuches der höheren Schulen der Prozentfuß derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichtes werden, so treten jedenfalls zwei Momente von zweifellos erschwerendem Einflusse hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Höhe der Gesamtfrequenz erreicht, welche ihre gesunde Entwicklung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnasien überschreitet die Gesamtzahl der Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklassen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel sind derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äußerste Grenze zulässigen Schülerzahl gefüllt und bereiten dadurch dem Erfolge des Unterrichtes diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser letztere Uebelstand nicht oder in nur mäßigem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz an sich ein schwer wiegender Nachtheil. Für den Direktor ist es unter solchen Voraussetzungen kaum erreichbar, daß er die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität kenne und durch diese persönliche Kenntnis erforderlichen Falles zweckmäßigen Einfluß ausübe. Der große Umfang des Lehrerkollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläßliche und unerseßliche Bedingung eines einheitlichen Zusammenwirkens ist. Die ganze Schule kommt in die Gefahr, einer Großstadt darin ähnlich zu werden, daß Lehrer und Schüler fast wie fremd an einander vorübergehen und die persönliche Theilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Maß herabsinkt. Das Urtheil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptsächlich über das Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten, summirten Angabe über das Verhältnis seiner Leistungen zur Aufgabe der Klasse, ohne die belebende Anerkennung

*) Zur Erläuterung dieses Satzes können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preussischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. — Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preußen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasialisten 1 : 362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215 (zur Vergleichung kann dienen, daß gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1 : 624, bezw. 1 : 281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorklassiker) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26%, eine Frequenz von 400—700 Schülern.

des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch nicht ausreichend erfolgreichen Fleißes. Die Lehrkollegien haben sich gegenwärtig zu erhalten, daß eine solche bloß ängstliche Erfüllung des Berufes nicht bloß die sittliche Einwirkung des Unterrichtes aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleidet und erschwert, und daß dieselbe durch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemessenen Dimensionen zwar erklärt, aber weder nothwendig veranlaßt wird, wie hoch schätzbare Beispiele des Gegentheiles beweisen, noch gerechtfertigt werden kann. Auch in diesem Falle muß an die allgemein vorhandene Gefahr innert werden, weil dieselbe unverkennbar zum Theil bereits Thatsache geworden ist.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Erweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, daß in der Regel die Lehramtskandidaten mittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Einhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die einsichtige Hingebung des Direktors an die Beobachtung und Anleitung des Kandidaten den Zweck der Einföhrung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine kommissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung größtentheils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Zuwachs an Lehramtskandidaten und durch die gleichzeitig seltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probejahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäßige Ausführung; dieselbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Direktoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Kandidaten entgegenkommt, daß sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck verfolgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehrereinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichtes entgegenstehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatsächlichen Verhältnissen hervorgehen. Die Direktoren und Lehrerkollegien werden nicht verkennen, daß in den angeführten hauptsächlich Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueberbürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule selbst herbeigeführt anzuerkennen ist, und daß nicht durch die bloße Beseitigung einzelner Mißgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem ganzen Umfange die Ueberbürdungsklagen können zum Verstummen gebracht werden. Zu der bewährten Berufstreue der Direktoren und der Lehrerkollegien habe ich das Vertrauen, daß dieselben in der Aus-

führung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, daß der in den Ueberbürdungslagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegensatz des Elternhauses zu den Forderungen der Schule einem Einklange der beiden zum Zusammenwirken bestimmten Faktoren weiche.

Die Einführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind ~~mit~~ das mit Ostern d. J. beginnende Schuljahr folgende Bestimmungen einzuhalten.

An den Gymnasien und Progymnasien sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta, (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Kursus beginnenden Cötus der Quarta) einzuführen. Die entscheidende Aenderung liegt darin, daß aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur Verstärkung des französischen und des mathematischen Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Anstalten in Folge der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichtes verfügbar werdenden Lektionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise den anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; sofern diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden lassen, kann unter der einzuholenden Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums für das nächste Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Vertheilung der disponibel werdenden Lektionen zugegeben werden, jedenfalls aber ist aus der Quarta (bezw. dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht zu beseitigen. Von Tertia aufwärts bleibt für das nächste Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Ostern 1883 tritt die Aenderung im Lehrplane des griechischen Unterrichtes in Kraft; doch ist selbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung derjenigen Schüler zu nehmen, mit denen dieser Unterricht bereits in Quarta begonnen war. — Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Mathematik die Tertia, wenn irgend möglich zu Ostern d. J., jedenfalls zu Michaelis d. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abtheilungen getheilt werde. Die Erhöhung des physikalischen Unterrichtes in Sekunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichtes um eine Stunde kann, je nach der Beschaffenheit der verfügbaren Lehrkräfte sofort zu Ostern d. J. eintreten, oder auf Ostern 1883 aufgehoben werden.

An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden höheren Bürgerschulen

(Realprogymnasien) sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung so gering, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sofort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Theilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung, welche bezüglich der Theilung der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sofern nämlich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J. auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichtes in denselben, ist durch die andere Vertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes, und diese wiederum dadurch bedingt, daß die Naturbeschreibung nur bis Untersekunda gelehrt wird; daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersekunda zum Abschlusse zu bringen, so daß sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Kursus (Ober-Realschulen) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publikation desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Direktoren (Rektoren) dieser Anstalten wird dadurch zur Pflicht gemacht, durch Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorien von Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende Lehrinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
die Direktoren (Rektoren) sämmtlicher Gymnasien,
Progymnasien, Realschulen und höheren Bürger-
schulen.

Lehrpläne für die höheren Schulen.

I.

A. Lehrplan der Gymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Veränderung.
christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+ 1
Griechisch	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	— 9
Latinhilflich ¹⁾	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	— 2
Englisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+ 4
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ 3
Arithmetik und Mathematik ¹⁾	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+ 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	+ 2
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	— 2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

Bemerkungen.

¹⁾ Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen fakultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden teilnehmen kann, ohne daß dafür eine besondere Zahlung außer dem Schulgelde

erhoben werden darf. Der Eintritt in den fakultativen Zeichenunterricht verpflichtet den betreffenden Schüler zur Theilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem fakultativen Zeichenunterrichte theilnimmt, so ist aus denselben eine abge sondert zu unterrichtende Abtheilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu ertheilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Theil des Unterrichtes. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Theilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Theilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatiert wird.

2. Lehrangabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gymnasien.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen

der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdruck der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache.

Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschatzes, welcher zum Verständnisse der Schriften der klassischen Periode, soweit sie nicht speziell technischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere Fachstudien und als Grundlage zum Verständnisse der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lektüre einer Auswahl der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der klassischen Litteratur; die Lektüre hat, auf grammatisch genauem Verständnisse beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form zu führen. Fertigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lektüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Inkorrektheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

4. Griechische Sprache.

Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes; Kenntniß der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes. Eine nach dem Maße der verfügbaren Zeit umfassende Lektüre des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Eindruck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Einflusse auf die Entwicklung der modernen Litteraturen hervorzubringen.

5. Französische Sprache.

Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschatzes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Inkorrektheit anzuwenden.

6. Hebräische Sprache (fakultativ).

Der hebräische Unterricht wird in Sekunda und Prima mit je 2 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt. Die Aufgabe desselben ist:

festen Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lektüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testamente.

7. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragenden Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfangs der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

8. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen.

9. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloß ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

10. Naturbeschreibung.

In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linnéschen Systems.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbelthiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Thierreichs; Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

11. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemie. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie.

12. Zeichnen.

Übung des Blickes und Augenmaßes. Ausbildung in der korrekten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem fakultativen Unterrichte in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen weiter auszubilden.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien.

Zu 1A. und B.

Durch den lehrplanmäßigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maß des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, daß er nicht allein mit den Lehren, den Vorschriften und der geschichtlichen Entwicklung seiner Konfession bekannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urtheiles über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist festzuhalten, daß die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionsunterricht erteilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter ein religiöser Gehalt nicht bezumessen ist, muß als Beeinträchtigung der Aufgabe des Religionsunterrichtes fern gehalten werden.

Zu 2.

a. Die weit verbreitete Ansicht, daß deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichtes an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlaß der Lektüre zu berühren sei, ist veranlaßt durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntnis gewonnen haben muß, um nicht für Fälle des Zweifels und der Schwankung dem Zufalle und dem subjektiven Belieben preisgegeben zu sein.

b. Nicht aufgenommen ist in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und Lektüre einiger, namentlich dichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichtes oder ohne eine mit der gesammten Lehreinrichtung unvereinbare Ausdehnung dieses Unterrichtes ist es in der Regel nicht möglich, eine solche Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigenthümlichen Bedeutung der scheinbar mit den jetzt gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, daß das Uebersetzen aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit Eintrag thut. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochdeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Eigenthüm-

Behandlung der Lektüre, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe der Lektüre macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichtes beruht. Auf den letzteren Abweg, durch welchen die Hingebung der Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Einrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ist deshalb mit besonderem Nachdruck hinzuweisen, weil es in nicht seltenen Fällen vorkommt, daß die Erklärung der Klassiker, selbst auf den obersten Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Anhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl dessen, was in die Gymnasiallektüre aufzunehmen Pflicht, was zulässig, was auszuschließen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unterschiede von subjektivem Belieben oder bloß gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachkonferenzen der einzelnen Lehrkollegien, in Direktorenkonferenzen, sowie in Abhandlungen der Fachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. — Die gedächtnismäßige feste Einprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der klassischen, insbesondere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Maß einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschatzes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der Zweck verfolgt, daß die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache zum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin bloß eine Erbschaft aus einem Zeitalter sehen, in welchem das Latein die internationale Sprache der Gebildeten war, oder mag man darin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die selbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Muttersprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung besitzt: jedenfalls ist ein solches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitdem selbst unter den Meistern der Philologie diese Virtuosität nicht mehr Regel ist und daher diesem Theile des Gymnasialunterrichtes nicht selten die unerläßliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, daß die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache aufzuhören haben, sondern daß sie eine Herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschatzes erfordern

dürfen. Als Verwerthung der Lektüre geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Aufsätzen, erfahrungsmäßig den wichtigsten Beitrag zur Vertiefung der Lektüre in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. In der bezeichneten Begrenzung sind die lateinischen Aufsätze als ein integrierender Theil des lateinischen Unterrichtes in den oberen Klassen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Verwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Verständnis vermittelnden Erklärung), schon in mittleren Klassen zweckmäßig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachsatz zu fördern und das lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus modernen Schriftstellern in das Lateinische zu übersetzen, haben bei geschickter Leitung den Werth, daß sie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung der Ausdrucksmittel der lateinischen Sprache führen; sie sind in der Lehraufgabe nicht ausdrücklich erwähnt, weil sich für die Höhe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Maß bezeichnen läßt.

Zu 4.

Die bei dem lateinischen Unterrichte ausgesprochenen Bemerkungen über den gleichen Werth der beiden Seiten der sprachlichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über die Schreibübungen in der ersten Hälfte der Unterrichtszeit, über die für die Klassenlektüre an die Erklärung zu stellenden Forderungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lektüre und das Maß der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnasien eine in das Speziellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Einsicht in die Hauptgesetze und auf deren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, durch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Eingewöhnung in die Grundlehren der Syntax die grammatische Gründlichkeit der Lektüre zu sichern. In der Prima ist der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur eine von den sechs wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen der Lektüre zu. Die Aufgabe der Lektüre selbst findet bei richtiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

Zu 5.

a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichtes, Richtigkeit der Aussprache und Geläufigkeit des Lesens bei den Schülern zu

erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Maße muß diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Maß der für den französischen Unterricht an Gymnasien verfügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunterrichte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, daß eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzichtleistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind diejenigen Uebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, angelegentlich zu empfehlen. Behufs sicherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie sind in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien französische Diktate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu corrigiren. Die Anwendung der französischen Sprache bei Repetition der Lektüre giebt den natürlichsten Anlaß, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn derselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduktion des Gelesenen besteht. Dagegen ist die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in französischer Sprache dem Verständnisse nachtheilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls soll erreicht werden, daß dem, der die Gymnasialreifeprüfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speziellen Faches leicht zugänglich sei, und daß er für das etwa eintretende Erforderniß des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wissens besitze, zu denen nur die Uebung hinzutreten muß.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der größeren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der französischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6.

Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, daß Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Eintritt in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntniß des Hebräischen voraussetzen, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

Zu 7 und 8.

a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine maßvolle Beschränkung zum Gesetze zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen.

Erstens ist zu bedenken, daß es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht erteilt wird. Daraus ergibt sich, daß die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unmittelbarsten Einfluß geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lektüre näher gebracht wird; ferner daß für die mittlere und neuere Zeit die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preußens, den Mittelpunkt bildet, und daß die Geschichte anderer Kulturvölker nur in dem Maße hinzugezogen wird, als erforderlich ist zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorragenden Einfluß einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Maß des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreife zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Größe einzelner Männer oder ganzer Völker gepflegt, das Bewußtsein hervorgerufen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht fehlt, und ihnen die Befähigung gegeben hat, die bedeutendsten klassischen Geschichtswerke mit Verständnis zu lesen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Erinnerung an die Thatfachen vor Verworrenheit zu schützen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, daß Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, daß an jeder Anstalt ein maßvoll bestimmter Kanon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Erinnerung an jedes historische Ereigniß sich die geographische Kenntnis seines Ortes fest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden selbständig dem geographischen Unterrichte zu, welcher nicht mit dem geschichtlichen in der Hand desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch außerdem mit einem anderen Gegenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am angemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterrichte eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Befestigung der erworbenen geographischen Kenntnisse zu benutzen, und es sind außerdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen

Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Kurfen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I) durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, daß durch ein Uebermaß von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerlässlich ist, daß der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschließen. — Übungen der Schüler im Zeichnen geographischer Skizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Maß desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichtes aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen muß dem physikalischen Unterrichte auf der obersten Stufe vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. Nr. 11 und die Bemerkungen dazu.)

Zu 9.

a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehrzieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahreskurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlaß zu Bedenken.

b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu ertheilen, daß er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterrichte nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein großer Umfang gegeben wird, ist wohl überlegtes Maßhalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Unterordnung bestimmter Vorkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Verständnisse der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, für Knaben

in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitaufwande und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergibt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt geübten bei wirklichem Eintritte in den fraglichen Verkehr.

c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist die Erfüllung der für jede Klasse nur mäßig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwierigkeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleiß ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

d. Die für VI und V angelegten Lehrstunden gehören dem Rechenunterrichte an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzubereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterrichte in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

e. Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wissens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Gymnasiums bezeichnet ist, reicht nach den ausdrücklichen Erklärungen kompetenter Fachmänner des technischen Gebietes auch zum Eintritte in die technischen Hochschulen aus. Dieser Umfang ist nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, daß unter geeigneten Umständen von der sphärischen Trigonometrie soviel aufgenommen werde, als zum Verständnisse der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder daß Elemente der Lehre von den Kegelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbst möglich ist, eine Vorstellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlaß zu der Meinung gegeben werden, als hätten sie sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits kennen gelernt.

3 u 10.

a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur An-

eignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntniss des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichtes bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdtheile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterrichte ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Materiales, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

Zu 11.

Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten. (Elektrizität, Magnetismus, Wärme), fallen der Lehrzeit der Sekunda zu, womit außerdem ein kurzer chemischer Lehrkursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten.

Zu 12.

Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umriss. Es soll damit der Grund gelegt werden für das fakultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umriss und von einfachen Gipsmodellen in Schattirung, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen geübt wird. Je nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet. — Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erläuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen.

B. Lehrplan der Progymnasien.

Progymnasien sind gymnastische Lehranstalten, denen die Prima fehlt.

Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

II.

A. Lehrplan der Realgymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Veränderung.
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	— 2
Französisch	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+ 10
Englisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Historie ¹⁾	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20	
Historie und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Naturwissenschaften und Mathematik ¹⁾	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	— 3
Naturbeschreibung ²⁾ . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	34	
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12		— 4
Chemie ²⁾	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6		
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7	— 3
Musik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	— 2
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

Bemerkungen.

¹⁾ Wenn die beiden Fächer gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

²⁾ Wenn die beiden Fächer gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

³⁾ Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

B. Lehrplan der Ober-Realschulen.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch ¹⁾	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik ¹⁾	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung ²⁾	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie ²⁾	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen gilt bis auf einzelne Modifikationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, daß in den beiden Sekunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschließlich 4 Stunden und außerdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

¹⁾ Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

²⁾ Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

³⁾ Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasten bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Ober-Realschulen.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und mit den sichereren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und mit den sichereren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdruck der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache.

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verslehre. Erwerbung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der klassischen Litteratur.

der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrisse; Uebung in der Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungserscheinungen.

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder; Elemente der darstellenden Geometrie.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen.

Zu 1 und 2.

gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lektüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

Zu 3.

a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der abnehmenden Scala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichtes zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zukunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Vorkommende zu beschränken und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lektüre umfaßt in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und außerdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovid's Metamorphosen, Vergil's Aeneide (bes. aus dem I. bis VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Anschlusse an die Lektüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmaße und den gewöhnlichsten Odensformen) bekannt zu machen.

Zu 4 und 5.

a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, daß die Abiturienten im Stande sein sollen, über ein historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben. Diese Forderungen haben erstens zu einer

Ueberbürdung der Schüler geführt, da die Befähigung zur Anfertigung eines Aufsatzes nur durch fortgesetzte häusliche Übungen gleicher Art erworben werden kann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der so werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aenderung der Forderungen getroffen in der Art, daß die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht sind, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplane der Gymnasien, d. h. daß im Französischen ein größerer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache gefordert wird, während im Englischen davon Abstand genommen ist. Dem entsprechend ist unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Französischen ein Aufsatz und ein Exercitium, im Englischen nur ein Exercitium aufgenommen worden. An die Stelle des letzteren ebenso wie im Griechischen am Gymnasium eine Uebersetzung aus dem Englischen zu setzen, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, daß die Grammatik auf Kosten der Lektüre zu sehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu besorgen ist.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzustellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgabe dem Unterrichte im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, daß für die Methodik des französischen Unterrichtes, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichtigung finde.

c. Die Lektüre erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise auf historische und beschreibende Prosa und auf Dichtungen der klassischen Periode; beim Französischen mehr als beim Englischen auch auf Muster des abhandelnden, rednerischen und Briefstiles. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrestomathien zur Lektüre von ganzen Schriftwerken fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Klassen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffassung des Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhaltes und der Kunstform von Schriftwerken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei historischen Werken, den geschichtlichen Unterricht ergänzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Einrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die größere Zahl der französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lektüre auf mustergiltige, für einen weiteren Leserkreis bestimmte Abhandlungen aus dem Be-

reiche der exakten Wissenschaften. Diese Lektüre wird, selbst abgesehen von ihrem allgemein bildenden Werthe, dazu dienen, die Schüler zum Verständnisse fachwissenschaftlicher Ausdrücke und Darstellung anzuleiten. — In keiner von beiden Sprachen ist Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es muß genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheilungen daraus an die Lektüre anzuschließen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Konversationsfertigkeit über Vorgänge des täglichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. Aus der an den Realanstalten dem Unterrichte in den modernen Sprachen gegebenen größeren Ausbreitung ergibt sich ein größerer Umfang und ein höheres Ziel der fraglichen Uebungen. An den Ober-Realschulen treten zu denselben in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uebungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können lokale Verhältnisse eine Aenderung in dieser Hinsicht begründen.

Zu 6 und 7.

a. Für diesen Unterricht gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie für den Lehrplan der Gymnasien. Durch den ganzen Lehrplan der Realanstalten ist es jedoch bedingt, daß in der griechischen und der römischen Geschichte der Umfang des Unterrichtes auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Sekunda, während am Gymnasium beide Jahre dieser Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Gymnasium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkte, und die der anderen europäischen Staaten kommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ist. Bei dieser Einflechtung muß aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine größere Berücksichtigung erfahren, um die Einführung der Schüler in die Litteratur dieser Völker zu erleichtern. Für die Mittheilung von Thatfachen und Zahlen ist auch hier besonnenes Maßhalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lektüre zu vermitteln.

b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Von den drei für Geschichte und Geographie in Sekunda bestimmten Lehrstunden ist

eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geographischen Wissens zu widmen. Wenn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse in der Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, ist seiner Zeit in das Reisezeugnis aufzunehmen.

3 u 8.

a. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen sind die schwierigeren (namentlich kaufmännischen), deren Verständnis den Schülern dieser Klassen fern liegt und darum trotz aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschließen. Der eigentliche Rechenunterricht wird in der Regel in der Untertertia mit Wiederholung der früheren Penja seinen Abschluß finden, die Sicherheit im praktischen Rechnen ist aber bei den Schülern durch Uebungen im arithmetischen Unterrichte zu erhalten. — Bezüglich der in Quinta neben dem Rechenunterrichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Uebung im Zeichnen geometrischer Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gymnasial- Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gelassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes nur an den Ober-Realschulen als statthast (aber nicht als unbedingt erforderlich) gelassen worden. Das Pensum läßt sich innerhalb dieser Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäßiger begabten Schülern zu vollem Verständnisse bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disziplinen wird nach den einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in den oberen Klassen, etwas verschieden sein, in den Ober-Realschulen bei der größeren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, daß auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Lehrstoffes maßgebend sein muß. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefaßt haben und dadurch

zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. — Es ist ferner darauf zu achten, daß der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschließlich rechnenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Übung in geometrischer Anschauung und Konstruktion fortgesetzt wird; besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

Zu 9.

a. Das methodische Verfahren bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung hat sich nur langsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, daß im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte darin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichtes zu finden, und es läßt sich annehmen, daß deren eine noch größere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Streben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnisse des Systemes hinüberzuführen, und neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Thier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit des Materiales ist kein besonderes Gewicht zu legen; der Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet, doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdtheile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weiteren Verlaufe am naturgemähesten mit dem Chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Dryptognosie zu beschränken; jedoch ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beobachtungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gestattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben aufzunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich erfahrungsmäßig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäßig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterrichtes aber durch die Bestimmung gewahrt worden, daß die bei der Versetzung nach Ober-

sekunda ertheilte Censur auch in das Zeugnis der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß.

Zu 10 und 11.

a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichtes ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realgymnasien durch Ausschließung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn dieses Unterrichtes nach Obersekunda gelegt. Bei der bisherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftlichen Stunden in Sekunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäßig vertheilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stufe zugleich begonnen werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist der Abschluß der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersekunda gelegt, der Anfang des chemischen Unterrichtes nach Obersekunda verschoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, daß auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Sekunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden muß. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachtheiligen Einfluß auf den Unterrichtserfolg ausüben.

b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr der Physik gegenüber in ihrer Bedeutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, daß die Geseze der letzteren auch die Grundlage für die erstere bilden, bietet sie durch den größeren Umfang und die größere Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Theiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellektuelle Ausbildung, als die Chemie, für deren theoretische Grundlagen gerade in jetziger Zeit neue Wege versucht werden und deren sämtliche Erscheinungen sich aus einer kleinen Anzahl von Gesezen durch Wiederholung derselben Denkprozesse herleiten lassen. Für den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, daß die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Verständnis der induktiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ist aber weit mehr als im physikalischen Unterrichte die Gefahr vorhanden, daß die Schüler durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beobachtet wird, kann das Ziel des Unterrichtes, Bekanntschaft mit den

wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allgemeinen, den Prozessen zu Grunde liegenden Gesetze auch bei geringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.

c. Das Urtheil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschlusse an den Unterricht großen Werth legen, sehen andere darin nur nutzlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung des eigenen Wissens führe. Daß die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweifelhaft, aber ebenso gewiß andererseits, daß bei zweckmäßiger Leitung eine im Laboratorium im Anschlusse an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschließen, noch auch dieselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird denjenigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Zu 12.

Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegeblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Veränderung des Maßstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Benützung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu vermeiden. Für das Körperzeichnen ist der Einzelunterricht anzustreben.

Der Stoff des Unterrichtes vertheilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln. — In den folgenden Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrisse. Erst wenn im Umrißzeichnen Sicherheit erzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umrisse oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleistiftes zu halten; auf der oberen Stufe wird auch die Anwendung der Feder empfohlen.

Sind für das Freihandzeichnen 4 Stunden verfügbar, so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzerrungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Skizziren nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal

und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung. — Den Elementen der darstellenden Geometrie muß, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle vorausgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen 4 Stunden verfügbar, so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- und Architekturtheile) zu üben. —

C. Lehrplan für die Realprogymnasien

(die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Progymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums.

D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen II. Ordnung von siebenjähriger Lehdauer).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung.

III.

Lehrplan der höheren Bürgerichulen.

I. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.	
Christliche Religionstehre	3	2	2	2	2	2	13	
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21	
Französisch	8	8	8	6	5	5	40	
Englisch	—	—	—	5	4	4	13	
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22	
Rechnen und Handarbeitsk	4	5	5	5	5	5	29	
Kunstschrift	2	3	3	3	2	—	13	
Kunstlehre	—	—	—	—	3	5	8	
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8	
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12	
Summa	29	30	30	30	30	30		

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen herübergegangenen höheren Bürgerichulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Kreibandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind außerdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzuzusetzen. Es ist gestattet, für diejenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen überzutreten wollen, den letzteren Unterricht fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

1. Es ist fernerhin in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren tätiger Beruf es erfordert, noch zwei Lehrestunden einzuräumen.
2. Hinsichtlich des Unterrichts im Rechnen und Singen haben die für die verschiedenen bezüglichen Bestimmungen auch für die höheren Bürgerichulen Geltung.

2. Behraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler evangelischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäßigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Reformationsgeschichte.

B. Für Schüler katholischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntniß der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

2. Deutsch.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache; Einführung in das Verständniß einzelner Werke der klassischen Litteratur; im Anschlusse daran Mittheilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

3. Französisch und Englisch.

Anleitung zur richtigen Aussprache: Fertigkeit im Lesen. Einübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschazes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen oder englischen Textes. Lektüre leichterer Prosa, besonders historischer und beschreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

4. Geschichte.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte, genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürfen nicht an den grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erfährt. Die Uebungen können auf eine der beiden fremden Sprachen beschränkt werden, deren Wahl von den lokalen Verhältnissen abhängt.

Zu 4.

In dem geschichtlichen Unterrichte wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuflechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine größere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichtes zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sagen zu vermitteln.

Zu 5.

Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

Zu 6.

a. Ueber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl der Lehrstunden in Quinta ist in Vergleich zu der in Sexta um eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichtes läßt sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, daß das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäßigen Abschluß, ebenso in der Algebra die Auflösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschluß der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden können. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, daß die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; es sind mithin alle Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summen der Funktionen vom Unterrichte auszuschließen. Aus der Stereometrie

sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständnisse der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Projektionszeichnen zu unterstützen, und außerdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

Zu 7.

Hinsichtlich des Unterrichtes in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

Zu 8.

Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden, um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichtes zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht muß einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Begründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Theile, noch besonders hervorgehoben.

Zu 9.

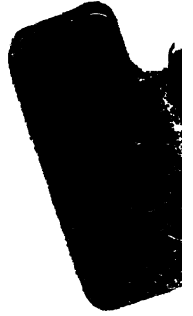
Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bemerkungen unter II. A. und B. Der Stoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrisszeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen 4 Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen.

Im Linearzeichnen: Übung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2—4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß; die Elemente der darstellenden Geometrie.

Druck von J. F. Starke in Berlin.





3 2044 079 686 119